

Inhalt Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung	2
Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB)	3
Leistungsbeschreibung	15
Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung	16
Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH)	21
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Glasversicherung	22
GL 01–Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)	23
GL 02–Risikobeschreibung zur Glasversicherung	30
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung	31
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	32
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung	40

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser unmittelbarer Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begrifflichkeiten kurz erläutern:

Text- und Schriftform

Ist für eine Mitteilung an uns die Textform vorgesehen, sieht das Gesetz vor, dass diese Mitteilung von Ihnen zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail an uns abzugeben ist. Ist hingegen die Schriftform vereinbart, benötigen wir von Ihnen ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.

Versicherungsschein

Der Versicherungsschein dokumentiert den zustande gekommenen Versicherungsvertrag und die zu Vertragsbeginn vereinbarten Versicherungsleistungen.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Verbundenen Hausratversicherung (Stand: Januar 2019)

1

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen. Vom vorläufigen Versicherungsschutz ausgenommen sind Elementarschäden im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH).

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall auf die beantragte Höchst-Erschadigungsleistung, maximal jedoch auf 126.000 EUR, begrenzt.

2

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat

und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB) und die Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB) (Stand: Januar 2019)

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
 - 2 Welche Kosten sind versichert?
 - 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
 - 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?
 - 5 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?
 - 6 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?
 - 7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
 - 8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?
 - 9 Wo ist Ihr Hausrat versichert?
 - 10 Wie passt sich die Höchst-Erschadigungsleistung den Lebenshaltungskosten an?
 - 11 Wie können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?
 - 12 Wie wird die Erschadigung berechnet?
 - 13 Was sind Wertsachen und welche Erschadigungsgrenzen gelten hierfür?
 - 14 Wann ist die Erschadigung fällig?
 - 15 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Erschadigungspflicht wefallen?
 - 16 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?
 - 17 Was geschieht mit der Höchst-Erschadigungsleistung nach dem Versicherungsfall?
 - 18 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?
- Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten**

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist der gesamte Hausrat der im Versicherungsvertrag genannten Wohnung. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen und Bargeld gelten die Erschadigungsgrenzen gemäß Ziffer 13.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 In das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen;

1.2.3 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

1.2.4 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Pedelecs und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

1.2.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;

19 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

20 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

21 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

Die Versicherungsdauer

22 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

23 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Der Versicherungsbeitrag

24 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

25 Wie kann der Beitragssatz angepasst werden?

Weitere Bestimmungen

26 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

27 Was geschieht bei einer Überversicherung oder Mehrfachversicherung?

28 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

29 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

30 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

31 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

32 Welches Gericht ist zuständig?

33 Welches Recht findet Anwendung?

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handelsware –, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen. Die Einschränkung gemäß Ziffer 9.1.5 bleibt unberührt;

1.2.7 Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel)

1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Sachen und Kleintiere sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn sie sind nicht in Ziffer 1.2.2 genannt

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern; es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.4 genannt

1.4.3 Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.2.5 genannt;

1.4.4 Hausrat von Mietern und Untermietern, es sei denn, Sie haben diesen den Mietern oder Untermietern überlassen;

1.4.5 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind.

1.4.6 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nicht versichert.

2 Welche Kosten sind versichert?

Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;

2.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;

2.1.3 Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

2.1.4 Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind;

2.1.5 Kosten für Gebäudebeschädigung

Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (Ziffer 9) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 6) entstanden sind;

2.1.6 Reparaturkosten für gemietete Wohnungen

Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind;

2.1.7 Hotelkosten

Kosten für Hotel- und ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 180 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 50 EUR begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.1.8 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

2.1.9 Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist;

2.1.10 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften.

Nicht versicherte Kosten

2.2 Nicht versichert sind Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

3.1 Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges/Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Vandalismus nach einem Einbruch,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall).

Ausschlüsse

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die

3.2.1 Sie vorsätzlich herbeigeführt haben;

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

3.2.2 durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.

3.3 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in den Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Bei Schäden durch Raub steht Ihnen die beraubte Person gleich.

4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung zu verstehen?

4.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

4.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude trifft, in denen sich versicherte Sachen befinden; versichert ist auch, wenn der Blitz in Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen einschlägt, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

4.3 Explosion

Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen und Dämpfen.

4.4 Implosion

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

4.5 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Nicht versicherte Schäden

4.6 Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Verpuffung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

4.6.1 Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind;

4.6.2 Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen – soweit Ziffer 4.2 nicht gilt –, außer wenn sie die Folge eines Brandes, einer Explosion, einer Implosion oder einer Verpuffung sind.

5 Was ist unter Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?

Einbruchdiebstahl

5.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

5.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;

falsch ist ein Schlüssel, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

5.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;

5.1.3 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

5.1.4 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

5.2 Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Dieb

5.2.1 aus der verschlossenen Wohnung Sachen wegnimmt, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 5.3 anwendet, um sich den Besitz weggenommener Sachen zu erhalten.

Raub

5.3 Raub liegt vor, wenn

5.3.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

5.3.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

5.3.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

5.4 Bei Schäden durch Raub stehen Ihnen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Nicht versicherte Schäden

5.5 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl und Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

5.5.1 Einbruchdiebstahl- oder Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen;

5.5.2 Schäden durch Raub an Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

6 Was ist unter Vandalismus nach einem Einbruch zu verstehen?

Vandalismus

6.1 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 5.1.1 oder 5.1.4 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Nicht versicherte Schäden

6.2 Der Versicherungsschutz gegen Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden nach einem versuchten Einbruch.

7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

Leitungswasser

7.1 Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

7.2 Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) sind dem Leitungswasser gleichgestellt.

Frostschäden

7.3 Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und Leitungswasser führenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden anderen Zu- und Ableitungsrohren, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter die Gefahr tragen.

Nicht versicherte Schäden

7.4 Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

7.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser,

7.4.2 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,

7.4.3 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen

- wegen eines Brandes
- durch Druckproben
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude, in dem sich versicherte Sachen befinden
- durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,

7.4.4 Erdfall, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,

7.4.5 Schwamm.

8 Was ist unter Sturm und Hagel zu verstehen?

Sturm

8.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/h).

8.2 Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden mit einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Versichert sind nur Schäden, die entstehen

8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;

8.3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;

8.3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 8.3.1 oder 8.3.2 an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Hagel

8.4 Hagel ist ein natürlicher, witterungsbedingter Niederschlag in Form von Eisklumpen oder Eiskörnern.

Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 8.3 entsprechend.

Nicht versicherte Schäden

8.5 Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

8.5.1 Sturmflut,

8.5.2 Lawinen oder Schneedruck,

8.5.3 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

9 Wo ist Ihr Hausrat versichert?

9.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

9.1.1 Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete im Inland gelegene Wohnung. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück.

9.1.2 Versicherungsschutz besteht auch in den im Inland gelegenen Garagen, die sich im Umkreis von 500 Metern der versicherten Wohnung befinden, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

9.1.3 Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

9.1.4 Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

9.1.5 Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.

9.1.6 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ziffer 9.1.4 bleibt hiervon unberührt. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.3.2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

9.2 Die Beschränkung nach Ziffer 9.1 gilt nicht für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch Ziffer 3.2. und 3.3.

9.3 Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zum Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

9.3.1 Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend im Sinne von Ziffer 9.3, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

9.3.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

9.3.3 Für Einbruchdiebstahl müssen die unter Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

9.3.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. In den Fällen der Ziffer 5.3.2 besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (Ziffer 5.5.2).

9.3.5 Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 13. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist je Versicherungsfall jedoch insgesamt auf 20.000 EUR begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

10 Wie passt sich die Höchst-Entschädigungsleistung den Lebenshaltungskosten an?

10.1 Anpassung

Die Höchst-Entschädigungsleistung erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Die neue Höchst-Entschädigungsleistung wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.

Der Beitrag wird aus der neuen Höchst-Entschädigungsleistung berechnet.

10.2 Vorsorgeversicherung

Die vereinbarte oder nach Ziffer 10.1 angepasste Höchst-Entschädigungsleistung erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Höchst-Entschädigungsleistung können Sie der Anpassung durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

10.4 Das Recht auf Herabsetzung der Höchst-Entschädigungsleistung wegen erheblicher Überversicherung gemäß Ziffer 27.1 bleibt unberührt.

11 Wie können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

11.1 Wir sind berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

11.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,

11.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,

11.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

11.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

11.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

11.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

11.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

11.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen von uns, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

11.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie können den Versicherungsvertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

12 Wie wird die Entschädigung berechnet?

12.1 Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden im Versicherungsfall

12.1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles

12.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

Restwerte werden in den Fällen von Ziffer 12.1 angerechnet.

12.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Dieser Wert kann über oder auch unter dem ursprünglichen Anschaffungspreis liegen.

Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

12.3 Unterversicherung

Ist die Höchst-Entschädigungsleistung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wird nur der Teil des gemäß Ziffer 12.1 und 12.2 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Höchst-Entschädigungsleistung zum Versicherungswert.

Im selben Verhältnis wird die Entschädigung versicherter Kosten (Ziffer 2) gekürzt.

Ist die Entschädigung für versicherte Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt (zum Beispiel für Wertsachen gemäß Ziffer 13), so werden bei

Ermittlung des Versicherungswertes für diese Sachen höchstens die jeweiligen Entschädigungsgrenzen berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die jeweiligen Grenzen.

12.4 Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchst-Entschädigungsleistung begrenzt.

12.4.1 Versicherte Kosten werden bis zu 10 % auch über die Höchst-Entschädigungsleistung hinaus ersetzt.

12.4.2 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung verursacht werden, werden unbegrenzt, also auch über die Höchst-Entschädigungsleistung hinaus, ersetzt.

12.5 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit ersetzt, als sie von Ihnen gezahlt wurde. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Mehrwertsteuer nicht ersetzt.

13 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

13.1 Wertsachen

Wertsachen sind

13.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarten);

13.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

13.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Armband- und Taschenuhren, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;

13.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Ziffer 13.1.3 genannte Sachen aus Silber;

13.1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.2 Allgemeine Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 20.000 EUR begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

13.3 Besondere Entschädigungsgrenze

Ferner gelten besondere Entschädigungsgrenzen, wenn sich Wertsachen außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in die Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

Für folgende Wertsachen ist in diesem Fall die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

13.3.1 insgesamt 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

13.3.2 insgesamt 2.500 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1.2;

13.3.3 insgesamt 20% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 12.000 EUR für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1.3.

14 Wann ist die Entschädigung fällig?

14.1 Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

14.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 % unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

14.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

14.4 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn

14.4.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

14.4.2 gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

15 Aus welchen Besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

15.1 Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

15.2 Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 15.1 als bewiesen.

16 Was ist zu beachten, wenn Sachen wieder herbeigeschafft werden?

16.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.2 Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, nachdem für diese Sache eine volle oder teilweise Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurück zu zahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3 Dem Besitz einer zurück erlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz zu verschaffen.

17 Was geschieht mit der Höchst-Entschädigungsleistung nach dem Versicherungsfall?

Die Höchst-Entschädigungsleistung vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

18 Was ist unter dem Sachverständigenverfahren zu verstehen?

18.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

18.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

18.2.1 Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

18.2.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.2.3 Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung des Obmannes durch die Sachverständigen.

18.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

18.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalls;

18.3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß Ziffer 12.1.2;

18.3.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen;

18.3.4 die nach Ziffer 2 versicherten Kosten.

18.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

18.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Die Feststellungen der Sachverständigen und des Obmannes sind für uns und Sie verbindlich. Auf Grund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

18.6 Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß Ziffer 21.2 nicht berührt.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

19 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

19.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser die gefahrerheblichen Umstände, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

19.2 Rücktritt

19.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

19.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

19.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

19.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

19.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 19.2 bis 19.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 19.2 bis 19.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 19.2 bis 19.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

19.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 19.2 bis 19.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

19.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

20 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

20.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

20.1.1 sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss in Textform gefragt haben;

20.1.2 sich aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag in Textform gefragt worden ist;

20.1.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

20.1.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

20.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

20.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

20.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

20.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

20.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

20.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 20.2.1 können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 20.2.2 und 20.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

20.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

20.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 20.3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

20.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

20.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 20.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

20.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 20.2.2 und 20.2.3 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 20.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

20.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

21 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

21.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

21.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

21.1.2 in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrnen, zu entleeren und entleert zu halten.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 21.1.1 und 21.1.2, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

21.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

21.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

21.2.2 einen Schaden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub der Polizei unverzüglich anzuzeigen;

21.2.3 der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

21.2.4 uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

21.2.5 abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;

21.2.6 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

21.2.7 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen – zu erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung zu stellen;

21.2.8 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Steht das Recht auf die versicherte Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die in Ziffer 21.2 genannten Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

21.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

21.3.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 21.1 und 21.2 oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

21.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

21.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

22 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

22.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 24.2.1 zahlen.

22.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

22.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder

- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

22.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22.3 Tod des Versicherungsnehmers

Das Vertragsverhältnis endet zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

23 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

23.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

23.2 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

23.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

23.4 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

24 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

24.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

24.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

24.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

24.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

24.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

24.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

24.3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

24.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

24.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

24.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 24.3.4 und 24.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

24.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 24.3.3 darauf hingewiesen wurden.

24.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 24.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 24.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 24.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

24.4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

24.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

24.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

24.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

24.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

24.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 22 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschriftinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

24.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

25 Wie kann der Beitragssatz angepasst werden?

25.1 Der Beitrag pro 1.000 EUR (Beitragssatz in Promille), auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhöht oder muss vermindert werden, wie sich das Verhältnis der Summe aller Schadenzahlungen aus Hausratversicherungen (ohne Schadenregulierungskosten) zum Gesamtbetrag der Hausratversicherungssummen der Versicherer im Durchschnitt der gemäß Ziffer 25.2 maßgebenden drei Jahre erhöht oder vermindert hat.

25.2 Die Berechnung erfolgt anhand der Schadenzahlungen und Hausratversicherungssummen, die die Versicherungsaufsichtsbehörde veröffentlicht hat für das vorletzte, drittletzte und viertletzte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils abgelaufenen Kalenderjahr. Hierbei werden jeweils die Gesamtbeträge der Hausratversicherungssummen an jedem 31. Dezember der zu vergleichenden Jahre berücksichtigt.

Aus diesen drei Veränderungssätzen berechnet der Versicherer den gemäß Ziffer 25.1 maßgebenden Durchschnitt. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und auf einen vollen Prozentsatz abgerundet.

Wurde die Grenze von 5 % gemäß Ziffer 25.1 nicht erreicht, so wird der ermittelte Veränderungssatz in die Berechnung für das folgende Kalenderjahr einbezogen.

25.3 Der Beitragssatz verändert sich entsprechend dem gemäß Ziffer 25.1 und 25.2 ermittelten durchschnittlichen Veränderungssatz. Der geänderte Beitragssatz wird auf drei Stellen nach dem Komma abgerundet. Er darf den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitragssatz nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherter Risiken bezieht.

25.4 Erhöhen wir den Beitragssatz, können Sie in Textform den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit sofortiger Wirkung kündigen, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragssatzerhöhung. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragssatzerhöhung zugehen.

Weitere Bestimmungen

26 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

26.1 Wechseln Sie die in Ziffer 9.1.1 genannte Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

26.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

26.3 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (Ziffer 20.1).

26.4 Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültiger Tarif einen anderen Beitragssatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.

26.5 Sie können den Versicherungsvertrag kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Ziffer 26.4 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Wir können in diesem Fall den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Ziffer 26.2 erfolgt, wird der Beitrag nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.

26.6 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehe-wohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehe-wohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (Ziffer 9.1) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehe-wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

26.7 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehe-wohnung aus, so sind Versicherungsort (Ziffer 9.1) die bisherige Ehe-wohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neue Wohnungen.

26.8 Ziffer 26.5 und 26.6 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

27 Was geschieht bei einer Überversicherung oder Mehrfachversicherung?

27.1 Überversicherung

Übersteigt die Höchst-Erschadigungsleistung den Wert der versicherten Sachen (Versicherungswert) erheblich, so können sowohl Sie als auch wir verlangen, dass die Höchst-Erschadigungsleistung dem Versicherungswert mit sofortiger Wirkung angepasst und der Beitrag entsprechend herabgesetzt wird.

27.2 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Erschadigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

27.2.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme (Höchst-Erschadigungsleistung) anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 21.1 letzter Absatz und 21.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

27.2.2 Haftung und Erschadigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Beitrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Verträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Erschadigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag in der Weise, dass die Erschadigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

27.2.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie die Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

27.2.4 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben oder dessen Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Versicherungsverträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.

Die Aufhebung des Versicherungsvertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

28 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Dies gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.2.1, 14.4.2, 15, 20 und 21.

29 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

29.1 Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, können Sie, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung verfügen, insbesondere die Zahlung der Erschadigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen.

Wir können jedoch vor Zahlung der Erschadigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

29.2 Der Versicherte kann nicht über seine Rechte verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Erschadigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

29.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

30 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

30.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

30.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

30.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

31 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

32 Welches Gericht ist zuständig?

32.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

32.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

32.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

32.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

33 Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Leistungsbeschreibung zur Hausratversicherung

Leistungserweiterungen	Fundstelle	Comfort	Basis
Überspannungsschäden durch Blitz	Klausel HR 01	Ja *	10%**
Wertsachen	Ziff 13 VHB Klausel HR 25	40% **, max. 40.000 EUR	20% **, max. 20.000 EUR
Inhalt von Bankschließfächern	Klausel HR 06	40% **, max. 40.000 EUR	20% **, max. 20.000 EUR
Höhe der Außenversicherung (weltweit)	Ziff 9.3 VHB Klausel HR 38	max. 40.000 EUR	max. 20.000 EUR
Dauer der Außenversicherung	Ziff 9.3 VHB Klausel HR 38	6 Mon.	3 Mon.
Vorsorgeversicherung für neuen Hausrat	Ziff 10.2 VHB Klausel HR 42	20% **	10% **
Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen	Klausel HR 02	Ja*	Ja*
Nutzwärmeschäden	Klausel HR 39	Ja*	Ja*
Wasser aus Aquarien	Klausel HR 04	Ja*	Ja*
Wasser aus Wasserbetten	Klausel HR 05	Ja*	Ja*
Schäden durch Blindgänger	Klausel HR 40	Ja*	Ja*
Überschallknall	Klausel HR 41	Ja*	Ja*
grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	Klausel HR 16	Ja*	10.000 EUR
Hotelkosten	Ziff 2.1.7 VHB Klausel HR 36	360 Tage, 100 EUR	180 Tage, 50 EUR
Transport- und Lagerkosten	Ziff 2.1.3 VHB Klausel HR 35	360 Tage	180 Tage
Bewachungskosten	Ziff 2.1.9 VHB Klausel HR 37	14 Tage	7 Tage
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall bei Unbewohntsein der Wohnung länger als 100 Tage	Klausel HR 31	1.000 EUR	500 EUR
Rückreisekosten aus dem Urlaub bei Schäden über 5.000 EUR	Klausel HR 14	Ja*	2.000 EUR
Kosten für Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub	Klausel HR 32	5.000 EUR	-
Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens	Klausel HR 34	5.000 EUR	-
Datenrettungskosten nach Versicherungsfall	Klausel HR 33	5.000 EUR	-
Elementarschäden (mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung)	BEH	Ja*	-
Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten, Grills, Spielgeräten	Klausel HR 27	Ja*	-
Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Waschmaschinen und Wäschetrockner aus Gemeinschaftsräumen	Klausel HR 26	Ja*	-
Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen	Klausel HR 28	Ja*	-
Diebstahl aus KFZ (innerhalb EU)	Klausel HR 03	5.000 EUR	-
Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen (innerhalb EU)	Klausel HR 20	5.000 EUR	-
Diebstahl aus Krankenzimmern	Klausel HR 19	5.000 EUR	-
Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen	Klausel HR 21	5.000 EUR	-
Diebstahl aus Umkleidekabinen	Klausel HR 22	5.000 EUR	-
Sportausrüstung außerhalb der versicherten Wohnung	Klausel HR 18	5.000 EUR	-
Seng- und Schmörschäden	Klausel HR 23	5.000 EUR	-
Handelsware	Klausel HR 29	5.000 EUR	-
Sturm- und Hagelschäden aus Hausrat auf Terrassen, Balkonen und Loggien	Klausel HR 24	1.000 EUR	-
Umzugsschutz	Klausel HR 30	10.000 EUR	-
Vorsorgeversicherung für Kinder	Klausel HR 07	30% **, max. 6 Mon	-
vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	Ziff 20.1.3 Klausel HR 43	90 Tage	90 Tage
Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüstes	Klausel HR 44	Ja*	Ja*
Fahrraddiebstahl – rund um die Uhr	Klausel HR 11	sofern vereinbart	sofern vereinbart

* bis zur Höchst-Erschadigungsleistung

** der Höchst-Erschadigungsleistung

Klauseln für die Verbundene Hausratversicherung (Stand: Januar 2019)

Wichtiger Hinweis: Diese Klauseln gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

HR 01 Überspannungsschäden durch Blitz

1. Abweichend von Ziffer 4.2 und 4.6.2 VHB ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Sofern besonders vereinbart, sind auch Schäden an Gefriergut infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Netzausfall) mitversichert.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 02 Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 3.1 VHB ersetzen wir auch Schäden durch Anprall von Kraft- und Schienenfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
 2. Nicht versichert sind
- 2.1 Schäden, die durch ein Kraft- oder Schienenfahrzeug entstehen, das von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wird;

2.2 Schäden an Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden.

HR 03 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierte verschlossene Dachbox nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB und für Foto-, Film- und Videogeräte sowie für elektronische Geräte wie z.B. Telefone, TV-Geräte, Computer (Notebooks, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 04 Wasser aus Aquarien

Abweichend von Ziffer 7.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 05 Wasser aus Wasserbetten

Abweichend von Ziffer 7.1 VHB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

HR 06 Inhalt von Bankschließfächern

1. Abweichend von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Wertsachen.

HR 07 Vorsorgeversicherung für Kinder

1. Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch des Lebenspartners) erstmalig einen eigenen Haushalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt sechs Monate nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung besteht nach den diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB). Zusätzlich vereinbarte Klauseln und Bedingungen haben keine Gültigkeit.

3. In Abänderung von Ziffer 1.3 VHB ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Abweichend von Ziffer 12.3 VHB wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

HR 08 Arbeitsgeräte

Abweichend von Ziffer 1.2.5 VHB sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

HR 09 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von Ziffer 1 und 13 VHB sind nicht versichert:

1. In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

HR 10 Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Wir nehmen abweichend von Ziffer 12.3 VHB keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

2. Widersprechen Sie gemäß Ziffer 10.3 VHB einer Erhöhung der Höchst-Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 10.1 VHB, können wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

3. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

HR 11 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder (hierzu zählen auch Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind) und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad und der Fahrradanhänger nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2. Für die mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger abhandengekommen sind.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

5. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad oder der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 12 Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche oder Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

HR 13 Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der versicherten Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Ziffer 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

4. Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Ziffer 1 oder 2, so gelten die Bestimmungen der Ziffern 21.1 und 21.3 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

HR 14 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen den Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Ziffer 9 VHB) reisen

Gleiches gilt, wenn an Ihrer Stelle eine mitreisende, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, eine Urlaubsreise abbricht.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadenort notwendig macht.

3. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

4. Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reiseittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 15 entfällt

HR 16 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. Abweichend von Ziffer 3.3 VHB verzichten wir auf die Kürzung der Entschädigung, wenn Sie oder Ihr Repräsentant einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben.

2. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben hiervon unberührt.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 17 Selbstbehalt

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1.10 VHB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

2. Der Selbstbehalt gilt nicht für die Mitversicherung von Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen); für diese Schäden gilt ein eigener Selbstbehalt vereinbart.

HR 18 Sportausrüstung außerhalb der versicherten Wohnung

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz auch für Sportausrüstungen (z.B. Reitsättel, Golfausrüstungen), die Ihnen gehören und Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn Sie diese ständig außerhalb Ihrer Wohnung an der Sportstätte aufbewahren. Gleiches gilt für Sportausrüstungen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

4. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 19 Diebstahl aus Krankenzimmern

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.

2. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sich stationär in eine Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 20 Diebstahl aus Wassersportfahrzeugen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und innerhalb Europas im geographischen Sinn durch Aufbrechen verschlossener Kabinen in Wassersportfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werk-

zeuge gleich. Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB und für Foto-, Film- und Videogeräte sowie für elektronische Geräte wie z.B. Telefone, TV-Geräte, Computer (Notebooks, Organizer und dergleichen), Navigationsgeräte, Spielgeräte einschließlich deren Zubehör.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 21 Diebstahl aus Schiffskabinen und Zugabteilen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der versicherten Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen oder Zugabteilen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Gleiches gilt für Sachen, die einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze. Für Wertsachen gemäß Ziffer 13.1 VHB ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z.B. Reisegepäckversicherung).

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der dem zuständigen Dienstpersonal des Schiffs-/Bahnbetreibers zu melden und sich eine Bestätigung über die Meldung aushändigen zu lassen. Ebenfalls unverzüglich haben Sie darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle den Diebstahl anzuzeigen und dieser über etwa abhanden gekommener Sachen eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 22 Diebstahl aus Umkleidekabinen

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener, außerhalb von Gebäuden aufgestellter Umkleidekabinen oder Spinde entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 23 Seng- und Schmorschäden

1. Abweichend von Ziffer 4.6.1 VHB ersetzen wir auch Seng- und Schmorschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Verpuffung entstanden sind.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 24 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Terrassen, Balkonen und Loggien

1. Abweichend von Ziffer 9.1.6 VHB besteht für Sturm- und Hagelschäden Versicherungsschutz auch auf zur Wohnung gehörenden Balkonen und Loggien sowie unmittelbar an das Gebäude anschließenden Terrassen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 25 Wertsachen

1. Abweichend von Ziffer 13.2 VHB ist die Entschädigung für Wertsachen

je Versicherungsfall auf 40% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 40.000 EUR begrenzt.

2. Abweichend von Ziffer 13.3 VHB gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener VdS-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in die Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank);

2.1 insgesamt 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;

2.2 insgesamt 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

2.3 insgesamt 40% der Höchst-Entschädigungsleistung, maximal 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Armband- und Taschenuhren, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

HR 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner aus Gemeinschaftsräumen

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von

1.1 Wäsche, die sich zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befindet;

1.2 Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Räumen, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 27 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Grills und Spielgeräten

1. In Erweiterung von Ziffer 5 VHB leisten wir Entschädigung auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl von

1.1 Gartenmöbeln, Gartengeräten (einschließlich Rasenmäher und Mähroboter), Grills sowie die in Ziffer 1.2 aufgeführten, nicht fest verankerten Gartenspielgeräte, wenn sich diese außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden.

1.2 Versicherte Gartenspielgeräte sind nicht fest verankerte Rutschen, Schaukeln, Trampoline, Hüpfburgen, Tischtennisplatten, Sandkisten, Wasserrutschen und Planschbecken.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 28 Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und Gehhilfen

1. In Erweiterung der Ziffer 5 VHB leisten wir auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Kinderwagen, Rollstühlen (Krankenfahrstühle) und Gehhilfen (zum Beispiel Rollatoren, Dreipunkt-Gehstöcke, Krücken)

1.1 außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück,

1.2 in Räumen des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen,

1.3 im Treppenhaus des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

2. Für die mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit Kinderwagen, Rollstuhl oder Gehhilfe abhanden gekommen sind.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel private oder gesetzliche Krankenversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie Sie zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sind.

4. Für den einzelnen Schadenfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

5. Sie haben Unterlagen über den Hersteller und die Marke des Rollstuhls oder der Gehhilfe zu beschaffen und aufzubewahren; bei Rollstühlen darüber hinaus auch die Fahrgestellnummer.

6. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 29 Handelsware

1. In Erweiterung von Ziffer 1.2.6 VHB besteht Versicherungsschutz auch für Handelsware, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person im Beruf oder Gewerbe dienen.

2. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Ziffer 13 VHB.

3. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus in Räumen in Nebengebäuden sowie in Nebenräumen der Wohnung (zum Beispiel Einzelkeller, Dachspeicher)

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 30 Umzugsschutz

1. In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht auch Versicherungsschutz für versicherten Sachen (Ziffer 1 VHB) während des privat organisierten Umzugs auf dem Transportweg von der alten zur neuen Wohnung. Der Versicherungsschutz erlischt spätestens 7 Tage nach Umzugsbeginn. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen (Ziffer 13 VHB).

2. Neben den nach Ziffer 3 VHB versicherten Gefahren leisten wir auch Entschädigung, wenn die versicherten Sachen durch Diebstahl aus dem verschlossenen Kfz bzw. Anhänger oder durch ein sonstiges unvorhergesehenes Ereignis abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die Sie oder Ihr Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben bzw. vorhersehen konnten.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Einen Diebstahl haben Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Auflistung einzureichen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 31 Umzugskosten nach Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten eines Umzugs, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls voraussichtlich länger als 100 Tage unbewohnbar ist.

2. Versichert sind nur die Kosten für den Umzug der versicherten Sachen selbst (Ziffer 1 VHB). Weitere aus dem Wohnungswechsel resultierende Kosten (z.B. Renovierung der neuen Wohnung) sind nicht versichert.

3. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 32 Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl oder Raub

1. Wir leisten auch Ersatz für entstandene Mehrkosten, wenn nach einem Einbruch oder Raub gemäß Ziffer 5 VHB der Täter innerhalb der versicherten Wohnung den Telefonanschluss des Festnetzes oder das Mobiltelefon missbraucht.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

3. Sie haben den Einbruch oder Raub unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.3 VHB.

HR 33 Datenrettungskosten nach Versicherungsfall

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB ersetzen wir die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Voraussetzung ist, dass der Datenträger (z.B. Computerfestplatte, SSD), auf dem die Daten bzw. Programme gespeichert sind, durch einen Versicherungsfall gemäß Ziffer 3.1 VHB beschädigt wird, so dass dieser nicht mehr ohne Hilfe lesbar ist.

2. Fälle, in denen der Datenträger selbst unbeschädigt ist – nicht jedoch das Gerät, in dem es verbaut ist – werden Ziffer 1 gleichgestellt.

3. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten, erfolglosen Wiederherstellung.

4. Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme, die Sie unrechtmäßig besitzen und zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind. Gleiches gilt für Daten und Programme, die Sie auf Rückversicherungs- oder Installationsmedien vorhalten. Die Programme und Daten selbst – einschließlich der Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs – sind nicht versichert (siehe auch Ziffer 1.4.6 VHB).

5. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 34 Wasserverlust infolge eines Rohrbruchschadens

1. In Erweiterung von Ziffer 2 VHB ersetzen wir auch Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser infolge eines Frost- oder sonstigen Bruchschadens innerhalb der versicherten Wohnung bestimmungswidrig ausgetreten ist und Ihnen der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 35 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.3 VHB ersetzen wir die Kosten für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates für die Dauer von längstens 360 Tagen.

HR 36 Hotelkosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.7 VHB ersetzen wir die Hotelkosten für die Dauer von 360 Tagen. Die Entschädigung ist auf 100 EUR pro Tag begrenzt.

HR 37 Bewachungskosten

In Erweiterung von Ziffer 2.1.9 VHB ersetzen wir Kosten für die Bewachung versicherter Sachen für die Dauer von längstens 14 Tagen.

HR 38 Außenversicherung

In Erweiterung von Ziffer 9.3 VHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung für die Dauer von 6 Monaten. Für den

einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze, maximal jedoch 40.000 EUR.

Für Wertsachen gelten darüber hinaus die Entschädigungsgrenzen gemäß Klausel HR25.

HR 39 Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von Ziffer 4 VHB ersetzen wir auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird (Feuer-Nutzwärmeschäden).

Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 40 Schäden durch Blindgänger

In Erweiterung von Ziffer 3.2.2 VHB ersetzen wir auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.

Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 41 Überschallknall

In Erweiterung von Ziffer 3 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Ein Überschallknall entsteht durch Stoßwellen, die sich ausbreiten, wenn ein Flugzeug die Schallmauer durchbricht.

Für den einzelnen Versicherungsfall gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

HR 42 Vorsorgeversicherung für neuen Hausrat

Abweichend von Ziffer 10.2 VHB erhöht sich die vereinbarte oder angepasste Höchst-Entschädigungsleistung um einen Vorsorgebetrag von 20%.

HR 43 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung von Ziffer 20.1.3 VHB wird eine Gefahrerhöhung erst dann angenommen, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage unbewohnt bleibt.

Die übrigen Bestimmungen von Ziffer 20 VHB bleiben hiervon unberührt.

HR 44 Keine Anzeigepflicht bei Aufstellung eines Gerüsts

Abweichend von Ziffer 20.2 VHB ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung ergeben kann.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Verbundenen Hausratversicherung (BEH) (Stand: September 2014)

Wichtiger Hinweis: Diese Besonderen Bedingungen gelten nur, wenn sie vereinbart wurden.

1. Welche Vertragsgrundlagen gelten?

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Hausratversicherung (VHB), soweit sich nicht aus folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Überschwemmung des Versicherungsortes (Ziffer 3),
- Rückstau (Ziffer 4),
- Erdbeben (Ziffer 5),
- Erdsenkung (Ziffer 6),
- Erdrutsch (Ziffer 7),
- Schneedruck (Ziffer 8),
- Lawinen (Ziffer 9)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2.2 Entschädigt werden auch die versicherten Kosten gemäß Ziffer 2 VHB sowie gegebenenfalls zusätzlich versicherte Kosten.

3. Was ist unter Überschwemmung des Versicherungsortes zu verstehen?

3.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude liegt, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

3.1.2 Witterungsniederschläge.

3.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

3.2.1 Sturmflut;

3.2.2 Grundwasser.

4. Was ist unter Rückstau zu verstehen?

Rückstau ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, durch

4.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

4.2 Witterungsniederschläge.

5. Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

5.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

5.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?

6.1 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.2 Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung

7. Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

8. Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen.

9. Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

10. Welche besonderen Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten?

10.1 In Ergänzung von Ziffer 21.1 VHB haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmung- und Rückstauschäden wasserführende Anlagen auf dem Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.

10.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften, so gelten die Bestimmungen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall gemäß Ziffer 21.1 und 21.3 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

10.3 Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 20 VHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Vertragsänderung verlangen, zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

11. Wie wirkt sich ein Selbstbehalt aus?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 2.1.10 VHB wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12. Wann und wie können diese Besonderen Bedingungen gekündigt werden?

12.1 Sie können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, wir unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, die Versicherung weiterer Elementarschäden durch Erklärung in Textform kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

12.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12.3 Im Falle einer Kündigung haben wir soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

13. Was passiert mit dem Versicherungsschutz, wenn der Hausratvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Glasversicherung (Stand: Oktober 2002)

1

Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

2

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB) und die Risikobeschreibung zur Glasversicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

GL 01–Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008) (Stand: September 2014)

Der Versicherungsumfang

- 1 Welche Sachen sind versichert?
 - 2 Welche Kosten sind versichert?
 - 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
 - 4 Wo besteht Versicherungsschutz?
 - 5 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?
 - 6 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?
 - 7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?
 - 8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?
- Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten**
- 9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
 - 10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?
 - 11 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

Die Versicherungsdauer

Die Glasversicherung ist ein von der Hausratversicherung unabhängiger Versicherungsvertrag. Er kommt jedoch nur zustande, wenn die Hausratversicherung zustande kommt. Mit Beendigung der Hausratversicherung endet auch der Glasversicherungsvertrag.

Der Versicherungsumfang

1 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
- Scheiben und Platten aus Kunststoff;
- Platten aus Glaskeramik;
- Glasbausteine und Profilbaugläser;
- Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- sonstige Sachen.

Nicht versicherte Sachen

1.2. Nicht versichert sind:

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- optische Gläser (z. B. Lupe, Brillenglas);
- Hohlgläser (z. B. Trinkglas);
- Handspiegel;
- Außen- und Innenverglasungen von ausschließlich gewerblich genutzten Räumen (z. B. Schaufensterscheiben);
- Werbeanlagen (z. B. Reklameleuchten);
- Beleuchtungskörper (z. B. Lampen);

12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

13 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

Der Versicherungsbeitrag

14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Weitere Bestimmungen

15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

19 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

21 Welches Gericht ist zuständig?

22 Welches Recht findet Anwendung?

- künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten;
- Gewächshäuser und Scheiben von Frühbeeten.

2 Welche Kosten sind versichert?

2.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

2.1.1 Kosten für Notverglasungen bzw. -verschalungen

Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen;

2.1.2 Entsorgungskosten

Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;

2.1.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines versicherten Schadens für sachgerecht halten durften.

2.2 Soweit dies vereinbart ist, ersetzen wir nach Maßgabe der Ziffer 6.1.1 auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

2.2.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);

2.2.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Ziffer 1.1. genannten versicherten Sachen;

2.2.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);

2.2.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

2.3 Ferner leisten wir Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (Ziffer 3.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherungsfall

3.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden. Die Leistung erfolgt in Naturalersatz, sofern sich aus Ziffer 6.2.1 nichts anderes ergibt.

3.2 Wir leisten auch Ersatz für Bruchschäden, die durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden.

Ausschlüsse

3.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

3.3.1 Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

3.3.2 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);

3.3.3 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

3.3.4 Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

3.4 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

4 Wo besteht Versicherungsschutz?

4.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

4.2 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

4.3 Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

5 Wie kommt es zur Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrags?

5.1 Unsere Haftung passt sich der Glaspreisentwicklung an; entsprechend verändert sich der Beitrag.

5.2 Der Beitrag erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index für Verglasungsarbeiten verändert hat.

Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

5.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung unserer Haftung und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags können Sie der Erhöhung durch eine Erklärung in Textform mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte. Ziffer 6.2.1 dritter Spiegelstrich findet Anwendung.

6 Was ist unter Naturalersatz zu verstehen? Wie wird eine Entschädigung berechnet?

6.1 Naturalersatz

Ersetzt werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (Ziffer 1.1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte. Der Reparaturauftrag

erfolgt durch uns, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschaltungen nach Ziffer 2.1.1 können von Ihnen in Auftrag gegeben werden.

6.1.1 Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten

– gemäß Ziffer 2, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Ziffer 2.2.1);

– die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

6.1.2 Ersetzt werden gemäß Ziffer 2 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Bei Kosten gemäß Ziffer 2.2 höchstens der vereinbarte Betrag.

6.2 Entschädigung in Geld und Unterversicherung

6.2.1 Wir leisten Entschädigung in Geld, wenn

– eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;

– sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohnfläche), von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb der Beitrag zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, der bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung);

– Sie einer Anpassung gemäß Ziffer 5 widersprochen haben, die vor Eintritt eines Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen. In diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag, den Sie ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätten.

Restwerte werden angerechnet.

6.2.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gelten Ziffer 6.2.1 zweiter und dritter Spiegelstrich entsprechend.

6.2.3 Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung gemäß Ziffer 6.2.1 zweiter Spiegelstrich nicht.

7 Wann ist der Reparaturauftrag zu erteilen? Wann ist die Entschädigung fällig?

7.1 Naturalersatz

Bei Naturalersatz (Ziffer 6.1) haben wir den Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.2 Entschädigung in Geld

Ist Entschädigung in Geld zu leisten (siehe Ziffer 6.1.1 und 6.2), gilt:

7.2.1 Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Steht unsere Leistungspflicht zwar dem Grunde nach, jedoch der Höhe nach noch nicht vollständig fest, so können Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

7.2.2 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 % unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) und beträgt mindestens 4 % und höchstens 6 % pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

7.2.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung unserer Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach durch Ihr Verschulden verzögert wurde.

7.2.4 Wir können die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- wenn gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

8 Aus welchen besonderen Gründen kann unsere Entschädigungspflicht wegfallen?

8.1 Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht (oder dies versucht), die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen Ihnen und uns über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

8.2 Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 als bewiesen.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

9 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

9.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.2 Rücktritt

9.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

9.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

9.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

9.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach Ziffer 9.2 bis 9.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in Ziffer 9.2 bis 9.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

9.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach Ziffer 9.2 bis 9.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten? Welche Änderungen der Gefahrumstände sind uns anzuzeigen?

10.1 Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt dagegen nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

10.1.1 sich anlässlich eines Wohnungswechsels ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss in Textform gefragt haben;

10.1.2 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag in Textform gefragt worden ist;

10.1.3 handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;

10.1.4 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unwohnbar bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

10.1.5 das Gebäude dauernd oder vorübergehend leersteht;

10.1.6 ein Gewerbebetrieb aufgenommen wird.

10.2 Ihre Pflichten bei einer Gefahrerhöhung

10.2.1 Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

10.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

10.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

10.3 Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung

10.3.1 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 10.2.1 können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 bekannt, können wir den Versicherungsvertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

10.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 10.3. erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

10.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

10.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 10.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

10.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 10.2.2 und 10.2.3 sind wir bei vorsätzlicher Verletzung Ihrer Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet,

wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 10.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

10.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt ferner bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war

oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

11 Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Sicherheitsvorschriften)

Sie haben vor Eintritt eines Versicherungsfalls

11.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

11.1.2 dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Ziffer 11.1.1 und 11.1.2, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nach dem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls

11.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, sowie uns unverzüglich – auch mündlich – den Schaden anzuzeigen. Soweit es die Umstände gestatten und es Ihnen zumutbar ist, sind unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich einzuholen und zu befolgen;

11.2.2 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung zu stellen;

11.2.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

11.2.4 uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen;

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 11.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

11.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

11.3.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 11.1. und 11.2. oder in den gesondert vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere

Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 14.2.1 zahlen.

12.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

- Ihnen spätestens drei Monate oder
- uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

12.2.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

13 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

13.1 Für die nach einem Versicherungsfall in gleicher Art und Güte ersetzten Sachen besteht der Versicherungsvertrag unverändert fort. Werden Sachen nicht in gleicher Art und Güte ersetzt, besteht Versicherungsschutz nur, sofern dies vereinbart ist.

13.2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

13.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach dem Naturalersatz oder nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Der Entschädigungsleistung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.

13.4 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

13.5 Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

14 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

14.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungsteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

14.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

14.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

14.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

14.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

14.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

14.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

14.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindesten zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 14.3.4 und 14.3.5. mit dem Fristablauf verbunden sind.

14.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen wurden.

14.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 14.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 14.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

14.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

14.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

14.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

14.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

14.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

14.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 12 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungspe-

riode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

14.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

15 Was haben Sie bei einem Wohnungswechsel zu beachten? Welche Auswirkungen hat ein Umzug auf den Beitrag?

15.1 Wechseln Sie die in Ziffer 4.2 genannte Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

15.2 Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

15.3 Der Beitrag wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

15.4 Schäden, die durch den Transport von versicherten Gegenständen an diesen entstehen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

16 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Versicherungsvertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

16.1 Anzeigepflicht bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und – soweit vereinbart – die Versicherungssumme anzugeben.

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, so sind wir unter den in Ziffer 11.1 letzter Absatz und 11.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

16.2 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bestehen die Versicherungsverträge, durch die es zu einer Mehrfachversicherung kommt, bei mehreren Versicherern, sind die Versicherer als Gesamtschuldner verpflichtet. Das bedeutet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Versicherungsvertrag obliegt. Die Versicherungsnehmer können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihnen entstandenen Schadens verlangen; dies gilt auch, wenn die Versicherungsverträge nur bei einem Versicherer bestehen.

Haben Sie oder ein anderer Versicherter aus anderen Versicherungsverträgen bereits eine Entschädigung für denselben Schaden erhalten, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Versicherungsvertrag

in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Versicherungsvertrag in Deckung gegeben worden wäre.

16.3 Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Versicherungsvertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

16.4 Beseitigung einer Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben wird.

Sind in allen Versicherungsverträgen Versicherungssummen vereinbart, können Sie anstelle einer Aufhebung verlangen, dass die Versicherungssumme des später geschlossenen Versicherungsvertrages unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag reduziert wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Sind alle betroffenen Versicherer damit einverstanden, so können Sie auch verlangen, dass die Versicherungsverträge anteilig im Verhältnis der Versicherungssummen reduziert werden, bis alle Versicherungssummen gemeinsam dem Versicherungswert entsprechen.

Die Aufhebung des Versicherungsvertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.

Die vorstehenden Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

17 Welche Kenntnis und welches Verhalten von Repräsentanten müssen Sie sich zurechnen lassen?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen. Die gilt zum Beispiel im Rahmen der Ziffer 3.3.1, 3.4, 8, 10, 11 und 16.

18 Was ist bei Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

18.1 Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, können Sie, auch wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines sind, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen.

Wir können jedoch vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

18.2 Der Versicherte kann nicht über seine Rechte verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

18.3 Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

19 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

19.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

19.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

19.3 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

20 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

20.1 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

20.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

21 Welches Gericht ist zuständig?

21.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

21.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

21.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

21.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

22 Welches Recht findet Anwendung?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

GL 02–Risikobeschreibung zur Glasversicherung (Stand: Oktober 2002)

1. Versichert ist im Rahmen des Versicherungsvertrages ausschließlich die Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruchschäden.

1.1 Gebäudeverglasung

- Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Wänden, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren;
- Glas- und Kunststoffscheiben von Terrassen, Veranden, Loggien und Wintergärten einschließlich deren Dachverglasungen sowie Wetzschutzvorbauten;
- Lichtkuppeln (aus Glas oder Kunststoff); Glasbausteine; Profilbaugläser.

1.2 Mobiliarverglasung

Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Verglasungen von Aquarien/Terrarien, Glaskeramik-Kochflächen.

2. Mitversichert sind auf Erstes Risiko bis 250 EUR je Versicherungsfall, die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für Sonderkosten von Gerüsten, Kränen und Beseitigungen von Hindernissen.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung

1

1.1 Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Versicherungsfall beantragten Leistungen.

1.2 Der vorläufige Versicherungsschutz ist im Versicherungsfall für Personenschäden auf 250.000 EUR und für Sach- und Vermögensschäden auf jeweils 75.000 EUR begrenzt, sofern im Antrag nicht geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

2

Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz ist, dass

2.1 der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt,

2.2 der Antragsteller das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht hat und

2.3 der Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife, Bedingungen und versicherbaren Risiken bewegt.

3

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei uns eingeht.

3.2 Der vorläufige Versicherungsschutz endet,

3.2.1 mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt des Beginns der beantragten Versicherung;

3.2.2 wenn wir den Antrag abgelehnt haben;

3.2.3 wenn der Antragsteller den Antrag angefochten oder bereits vor oder gleichzeitig mit dem Eingang bei uns zurückgenommen hat.

4

Für den vorläufigen Versicherungsschutz wird kein Beitrag erhoben.

5

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand: Juni 2020)

Der Versicherungsumfang

- 1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- 2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?
- 3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?
- 4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?
- 5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?
- 6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?
- 7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- 8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- 9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?
- 11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Die Versicherungsdauer

- 12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?
- 13 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?
- 14 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?

Der Versicherungsumfang

1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

1.2.2 wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalles?

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöpfung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

Der Versicherungsbeitrag

19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

20 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?

21 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

Weitere Bestimmungen

22 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

23 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

24 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

25 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

26 Welches Gericht ist zuständig?

27 Welches Recht findet Anwendung?

28 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

2 Sind Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen versichert?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Was ist unter Versichertes Risiko zu verstehen?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 aus den für Sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken;

3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

3.1.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können den Versicherungsvertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 19.3 kündigen.

4 Was ist unter Vorsorgeversicherung zu verstehen?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages sofort versichert.

4.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes neu eingetretene Risiko innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2 Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1.2 auf den Betrag von EUR 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden und EUR 500.000 für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Was leisten wir und welche Vollmachten haben wir?

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche zwischen Ihnen und dem Geschädigten, so sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Inwieweit ist die Höhe unserer Leistungen begrenzt?

6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

– auf derselben Ursache,

– auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

– auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).

6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder

– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

7.4.1 von Ihnen selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;

7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie

7.5.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

7.5.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;

7.5.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

7.5.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

7.5.6 von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer. 7.4 und Ziffer. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer. 7.4 und Ziffer. 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3 die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.

zu Ziffer. 7.6 und Ziffer. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer. 7.6 und Ziffer. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in ei-

ner mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung von Ihnen die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

7.10.1 Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

7.10.2.1 im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

7.10.2.2 für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1 gentechnische Arbeiten,

7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3 Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GMO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Erdstöße, Erdstöße, Erdstöße, Erdstöße,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer bei Ihnen vorliegenden Krankheit resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8 Welche Informationen benötigen wir vor Vertragsschluss? Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

8.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben und die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Dies gilt auch für gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform gefragt haben.

Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

8.2 Rücktritt

8.2.1 Voraussetzungen für den Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

8.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt

des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.3 Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.4 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen fristlos in Textform kündigen.

8.5 Ausübung der Rechte durch uns

Wir müssen die uns nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Schriftform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Ziffern 8.2 bis 8.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte nach den Ziffern 8.2 bis 8.4 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

8.7 Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

10 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

10.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

10.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen von uns sind dabei zu befolgen, soweit diese für Sie zumutbar sind. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns mit der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

10.3 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

10.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

10.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

11.1 Kündigung

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11.2 Leistungsfreiheit

11.2.1 Verletzen Sie eine der in Ziffer 9 und 10 oder in den gesondert vereinbarten Besonderen Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

11.2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

11.2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Dies gilt nicht im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung.

Die Versicherungsdauer

12 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann endet der Versicherungsvertrag?

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag sofort nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 19.2 zahlen.

12.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

12.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht

– Ihnen spätestens drei Monate oder

– uns spätestens einen Monat

vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

12.2.2 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Versicherungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

12.2.3 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsvertrag von Ihnen schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugegangen sein.

13 Was geschieht beim Wegfall des versicherten Risikos?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Risiko weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

14 Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie nach einer Beitragsangleichung?

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 21.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

15 Welche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nach Eintritt eines Versicherungsfalls?

15.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

– von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder

– Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage in Textform zugegangen sein.

15.2 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

16 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach der Veräußerung eines versicherten Unternehmens?

16.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihre Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

16.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

– durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,

– durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres

in Textform gekündigt werden.

16.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

16.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während eines laufenden Versicherungsjahres und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

16.5 Der Übergang eines Unternehmens ist uns von Ihnen oder dem Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

17 Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

18 Was geschieht bei einer Mehrfachversicherung?

18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

18.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Versicherungsvertrages verlangen.

18.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugegangen ist.

Der Versicherungsbeitrag

19 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

19.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Aus einer Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

19.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

19.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Zahlung gemäß der vereinbarten unterjährigen Zahlungsperiode. Erster Beitrag ist bei einem Versicherungsvertrag, der nicht am Ersten eines Monats beginnt, der Beitrag bis zum Monatsende.

19.2.2 Verzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

19.2.4 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

19.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

19.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

19.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

19.3.3 Qualifizierte Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (qualifizierte Mahnung). Diese ist nur wirksam, wenn sie je Versicherungsvertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 19.3.4 und 19.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

19.3.4 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 19.3.3 darauf hingewiesen wurden.

19.3.5 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn wir Sie mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 19.3.3 darauf hingewiesen haben.

Die Kündigung können wir auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 19.3.3 aussprechen. In diesem Fall wird unsere Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn Sie in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind und wir Sie in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 19.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

19.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

19.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder Sie es aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

19.5 Unterjährige Beitragszahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

19.5.1 Unterjährige Beitragszahlung

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen.

Ist eine unterjährige Zahlungsperiode statt der jährlichen Beitragszahlung vereinbart, sind die noch ausstehenden Beiträge bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung eines Beitrags im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19.5.2 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Sofern vereinbart, ist neben der jährlichen Zahlungsperiode auch eine unterjährige möglich (halb-, vierteljährlich, monatlich). Bei unterjähriger Zahlungsperiode sind im Beitrag die Kosten für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen enthalten. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt 12 geregelt.

Bei unterjähriger Zahlungsperiode ist als Zahlungsweg nur das Lastschrifteinzugsverfahren möglich. Sofern Sie unterjährige Zahlungsperiode beantragt, aber kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird dem Versicherungsvertrag eine jährliche Zahlungsperiode zu Grunde gelegt.

19.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

20 Was ist unter der Beitragsregulierung zu verstehen?

20.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil

können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

20.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung ab dem Zeitpunkt der Veränderung, beim Wegfall versicherter Risiken ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

20.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

20.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

21 Wie sind die Regelungen zur Beitragsangleichung?

21.1 Versicherungsbeiträge, die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres fällig werden, unterliegen der Beitragsangleichung. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

21.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

21.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den sich aus Ziffer 21.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 21.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgebeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

21.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 21.2 oder 21.3 unter 5%, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Weitere Bestimmungen

22 Was ist bei Mitversicherten zu beachten?

22.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

22.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

23 Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

24 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt, wenn Sie uns Ihre Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilen?

24.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

24.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigte Namensänderung.

24.3 Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 24.2 entsprechende Anwendung.

24.4 Sofern die Internet-Vertrags-Verwaltung in meinCosmosDirekt vereinbart ist, gilt zusätzlich:

In Ihrem persönlichen Online-Bereich meinCosmosDirekt (d. h., über Ihren meinCosmosDirekt-Account) verwalten Sie Ihre Vertragsangelegenheiten. Über die Einstellung wichtiger Vertragsinformationen in Ihren meinCosmosDirekt-Account werden Sie per E-Mail benachrichtigt. Eine Änderung Ihrer für die E-Mail-Benachrichtigung (sowie für Ihre Vertragsverwaltung im Internet) hinterlegten E-Mail-Adresse müssen Sie uns in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet unverzüglich anzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie immer aktuell über die Einstellung von Vertragsinformationen in Ihre Vertragsverwaltung im Internet informiert werden.

25 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

25.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, so zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

26 Welches Gericht ist zuständig?

26.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

26.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.

26.3 Unbekannter Wohnsitz

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

26.4 Umzug ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach unserem Sitz.

27 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

28 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Bedingungen und Risiko- beschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

1.2 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes
- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

2.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

3. Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist – **soweit der Familien-Tarif vereinbart ist** – die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 Ihres Ehegatten und Ihres nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners,

3.1.2 Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendardienst, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

Für volljährige Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr.

Sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung eines bisher nach 3.1.2 Absätze 1 und 2 mitversicherten Kindes, besteht Nachversicherungsschutz für weitere 6 Monate unter der Voraussetzung, dass für das bisher mitversicherte Kind bis zum Ablauf dieser Frist eine Privathaftpflichtversicherung bei unserer Gesellschaft abgeschlossen wurde.

Kommt dieser Privathaftpflichtvertrag nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz der Nachversicherung rückwirkend ab Beginn der Nachversicherung.

Kein Versicherungsschutz besteht durch die Nachversicherung für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

Für Schäden durch Kinder unter 7 Jahren sowie für deliktunfähige volljährige Kinder in Ihrem Haushalt gilt zusätzlich: Wir leisten in Ihrem Interesse Schadenersatz bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 10.000 EUR je Schadenereignis – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 50.000 EUR je Schadenereignis – ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist oder
- die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

Das Gleiche gilt für Schäden durch Kinder über 7 Jahre und unter 10 Jahren, wenn sie einem Dritten den Schaden bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn zufügen.

Dies gilt nicht, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Mitversichert sind in Ihrem Haushalt lebende Au-pairs und Austauschschüler bis zu einem Jahr. Das gilt nur, soweit diese keinen Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Privathaftpflichtversicherung der Eltern) haben.

3.1.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder im Sinne von Ziffer 3.1.2 gemäß nachfolgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche Ihres Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und Ihre Kinder Ziffer 3.5 sinngemäß.

3.1.4 – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten Eltern, Großeltern sowie pflegebedürftige bzw. körperlich und/oder geistig behinderte Kinder von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Familienangehörigen.

3.2 Mitversichert ist – **soweit der Paar-Tarif vereinbart ist** – die gesetzliche Haftpflicht

3.2.1 Ihres Ehegatten und Ihres nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners,

3.2.2 des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß nachfolgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.
- Ihr mitversicherter Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche Ihres Partners gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für Ihren Partner endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und Ihrem Partner.
- Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner Ziffer 3.5 sinngemäß.

3.2.3 – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten Eltern oder Großeltern von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder Ihres mitversicherten Lebenspartners.

Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Familienangehörigen.

3.2.4 Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes) erweitert sich der Versicherungsschutz auf die neu hinzukommenden Personen gemäß Ziffer 3.1, wenn Sie uns die Änderung innerhalb von 2 Monaten anzeigen.

Erfolgt die Anzeige später als 2 Monate, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige bei uns.

Ab dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für die mitversicherten Personen ist der Beitrag zu entrichten, den unser zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für eine entsprechende Privat-Haftpflichtversicherung vorsieht.

3.3 Abweichend von Ziffer 3.1 und 3.2 kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf Ihre gesetzliche Haftpflicht selbst erstreckt (**Single-Tarif**).

Bei Änderung Ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse (z.B. Heirat, Geburt eines Kindes) erweitert sich der Versicherungsschutz auf die neu hinzukommenden Personen gemäß Ziffer 3.1, wenn Sie uns die Änderung innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Entsprechendes gilt für Ihren nichtehelichen Lebenspartner, sobald dieser laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt. Erfolgt die Anzeige später als 2 Monate, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige bei uns.

Ab dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns für die mitversicherten Personen ist der Beitrag zu entrichten, den unser zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für eine entsprechende Privat-Haftpflichtversicherung vorsieht.

3.4 Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen (z.B. Haushaltshilfen, Hausangestellte) gegenüber Dritten, die nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die in Ziffer 7 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

3.5 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren mitversicherten Ehegatten oder Ihren mitversicherten Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und/oder Ihre unverheirateten – und nicht in einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende – Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch Ihren überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4. Sportausübung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Radfahrer (zu den Fahrrädern zählen auch Pedelecs, die nicht versicherungspflichtig sind)
- aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

5. Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6. Tiere

6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.3 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- aus dem gelegentlichen Hüten fremder Hunde oder Pferde, sofern dies nicht gewerbsmäßig erfolgt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden oder Pferden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

6.4 Sofern der **Comfortschutz vereinbart ist** – Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Haltung und Hütung wilder Kleintiere (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione) zu privaten Zwecken. Die Tiere müssen sich in Ihrem Haushalt befinden.

Kein Ersatz wird geleistet für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Wiedereinfangen der Tiere.

Ausgeschlossen ist die Absicherung von Tieren, die Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ihrem Unterhalt dienen.

7. Haus- und Grundbesitz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

7.1 einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

7.2 eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, oder

7.3 eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, sofern mindestens eine Wohnung von Ihnen oder einer mitversicherten Person selbst bewohnt wird;

7.4 eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses,

einschließlich der zu den Ziffern 7.1 bis 7.4 zugehörigen Garagen (höchstens zwei) und Gärten sowie eines Schrebergartens.

7.5 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.

7.6 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

7.6.1 aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

7.6.2 aus der Vermietung von nicht mehr als 3 einzeln vermieteten Wohnräumen, einer Einliegerwohnung oder einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus sowie zwei zugehöriger Garagen; nicht bei der Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

7.6.3 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 100.000 EUR je Bauvorhaben – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – bis zu einer Bau-summe von 500.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

7.6.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

7.6.5 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

8. Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihren Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.1 Räume

8.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

8.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.1.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 1 Mio. EUR – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist**, besteht Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

8.2 Bewegliche Sachen

8.2.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und in gemieteten Ferienwohnungen/-häusern.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

8.2.2 Abweichend zu Ziffer 7.6 AHB ist versichert – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Verwahrung genommen haben. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die sich aus der Beschädigung ergeben.

Dies gilt auch für elektrische medizinische Geräte (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden. Nicht versichert sind Hilfsmittel wie Hörgerät, Rollstuhl, Krankenbett.

Versicherungsschutz besteht, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Ausgeschlossen sind Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhängern sowie an deren Zubehör,
- Sachen, die Ihrem Beruf, Dienst, Amt (auch Ehrenamt), Betrieb, Gewerbe oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art dienen,
- Geld, Urkunden, Wertpapieren, Scheck- und Kreditkarten, Schmuck und sonstigen Wertsachen,
- Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie 250 EUR selbst zu tragen. Für Versicherungsfälle bis zur Höhe des Selbstbehaltes besteht kein Versicherungsschutz.

9. Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

9.2 Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

9.3 Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

9.4 Versichert ist auch – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als vom Betreuungs- bzw. Familiengericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer / Vormund für die zu betreuende Person.

10 Nebenberufliche Tätigkeiten

10.1 Tätigkeit als Tagesmutter / Babysitter

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlich übernommenen Betreuung / Beaufsichtigung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung (z.B. bei Spielen, Ausflügen, usw.).

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Ähnlichem.

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

10.2 Weitere nebenberufliche Tätigkeiten

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung einer selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtjahresumsatz von 12.000 EUR.

Versichert sind folgende Tätigkeiten:

- Alleinunterhalter;
- Änderungsschneiderei;
- Daten- oder Texterfassung (Schreibarbeiten);
- Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht;
- Flohmarkt- und Basarverkauf;
- Markt- und Meinungsforschung;
- Verteilung von Zeitungen, Zeitschriften und Werbeprospekten;
- Vertrieb von Kerzen und Kosmetik (ohne Herstellung);
- Vertrieb von Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten und Geschirr;

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in der Freizeit ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 7.7 AHB findet für Ihre selbständige nebenberufliche Tätigkeit keine Anwendung. Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB und der Ausschluss gemäß Ziffer 7.8 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für landwirtschaftliche, handwerkliche, medizinische/heilende, planende, bauleitende, rechts- und steuerberatende oder hausverwaltende Tätigkeiten,
- wenn Mitarbeiter beschäftigt werden,
- wenn ein separates Betriebsgrundstück genutzt wird,
- wenn der Gesamtjahresumsatz den genannten Betrag übersteigt,
- für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer anderen Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

11. Fachpraktischer Unterricht / Betriebspraktikum

11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, Fachhochschule oder Universität sowie an einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Das gleiche gilt für die Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum.

11.2 Mitversichert sind Sachschäden an Lehrgeräten und Ausbildungsgegenständen in der Schule, Fachhochschule, Universität oder Fach-/Berufsakademie, sofern nicht Versicherungsschutz durch einen anderweitigen Versicherungsvertrag besteht.

11.3 Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12. Sachschäden am Arbeitsplatz

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – abweichend von Ziffer 7.7 AHB, Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen Ihres Arbeitgebers und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aufgrund einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

13.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

13.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

13.2.1 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, mit Ausnahme von Baumaschinen;

13.2.2 selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit, mit Ausnahme von Baumaschinen;

13.2.3 Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Es gilt jedoch:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 11 AHB. Danach können wir bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch von unserer Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit sein.

14. Gebrauch von Luftfahrzeugen

14.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

14.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen (Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen) verursacht werden,

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

14.3 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden durch den Gebrauch von Drohnen mit Elektromotor,

- die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden,
- deren Startmasse 250 g (Abfluggewicht eines Flugkörpers im Moment des Lösens vom Boden bestehend aus Rüstgewicht und Zuladung) nicht übersteigt und
- für deren Nutzung des Luftraumes keine behördliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich ist.

Soweit im Versicherungsfall eine Leistung aus einer eigenständigen Luftfahrt-Halterhaftpflichtversicherung beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

15. Gebrauch von Wasserfahrzeugen

15.1 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch dieses Fahrzeuges verursacht werden.

15.2 Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

15.2.1 eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z.B. Ruder- oder Paddelboote);

15.2.2 fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

15.2.3 fremde Windsurfbretter;

15.2.4 **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – auch eigene Windsurfbretter;

15.2.5 **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – eigene Segelboote bis zu einer Segelfläche von 15 qm sowie eigene und fremde Motorboote bis 15 PS, soweit

- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist
- nicht Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (z.B. Wassersport-Haftpflichtversicherung)

– der Gebrauch fremder Motorboote nur gelegentlich erfolgt.

Bei dem Gebrauch fremder Motorboote besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des Motorbootes.

15.2.6 Sofern der Comfortschutz vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kitesportgeräten. Darunter fallen Kite-Boards (Kitesurfen), Kite-Ski (Snowkiten), Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strandsegler oder Eissegler.

16. Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

17. Auslandsaufenthalt

17.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt Ihre gesetzliche Haftpflicht für im Ausland vorkommende Versicherungsfälle eingeschlossen.

Ein Aufenthalt gilt als vorübergehend:

- in Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island, wenn Sie dort nicht dauerhaft leben;
- in allen anderen Ländern bis zu 3 Jahre.

17.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 7.1 bis 7.4.

17.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafkarakter, insbesondere Schadensersatzverpflichtungen (z.B. Strafschadensersatz oder Bußgeldzahlungen).

17.4 Mitversichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – die Bereitstellung einer Kautions innerhalb der Europäischen Union, die von Ihnen bei einem Versicherungsfall durch behördliche Anordnung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu hinterlegen ist.

Die Höchstersatzleistung der Kautions beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte dieser Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu zahlende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

17.5 Unsere Leistungen nach Ziffer 17.1 bis 17.4 erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

18. Schäden aus dem Datenaustausch sowie der Internetnutzung

18.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

18.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderungen) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

18.1.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhafter Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

18.1.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 18.1.1 bis 18.1.3 gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 11 AHB.

18.2 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten*) und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

*) Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Staaten, deren Hoheitsgebiet zumindest teilweise geographisch dem europäischen Kontinent zugeordnet wird (z.B. Russland, Türkei).

18.3 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1 Mio. EUR bzw. – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – 5 Mio. EUR und das Doppelte dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

18.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus folgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

18.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

18.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

18.6.2 Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

18.6.3 Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit Sie oder die Mitversicherten den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

18.6.4 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (Diskriminierung)

19.1 Sofern der Comfortschutz vereinbart ist sind abweichend von Ziffer 7.17 AHB versichert Haftpflichtansprüche aus Benachteiligung gegen Sie oder eine mitversicherte Person in Ihrer Eigenschaft

- als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt beschäftigten Personen
- als Vermieter von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen
- als Vermieter einer Einliegerwohnung oder einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus

19.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

19.3 Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

19.4 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20. Verlust fremder privater Schlüssel

20.1 Mitversichert ist – sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen notwendigen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

20.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Ihnen im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassen wurden;
- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

21. Verlust fremder beruflicher Schlüssel

21.1 Mitversichert ist – sofern der Comfortschutz vereinbart ist – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von übernommenen fremden Firmen-, Dienst- oder Vereinsschlüsseln, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Hierunter fallen auch fremde Schlüssel, die Sie im Rahmen eines mitversicherten Ehrenamtes (siehe Ziffer 9) rechtmäßig in Gewahrsam haben.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

21.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden; Versicherungsschutz besteht jedoch für den Verlust von Schlüsseln, die Ihr Arbeitgeber von seinem Vermieter für angemietete Geschäftsgebäude und -räume erhalten hat;
- aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);
- aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

22. Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfalldeckung)

22.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach den Ziffern 3.1 oder 3.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung von einem Dritten geschädigt werden. Voraussetzung ist:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

22.2 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädiger Versicherungsschutz über eine eigene Privathaftpflichtversicherung im Rahmen und Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich daher nach den für Sie vereinbarten Versicherungssummen, versicherten Tatbeständen und Ausschlüssen der in diesem Vertrag enthaltenen Privathaftpflichtversicherung. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen private Halter und Hüter von Hunden und Pferden, für die nach Ziffer 6.2 kein Versicherungsschutz besteht.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

22.3 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

22.3.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil (Titel) oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

22.3.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

22.3.3 uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und wir die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennen;

22.3.4 an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf uns mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind uns zu belegen und nachzuweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalles, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

22.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in der Bundesrepublik Deutschland eintreten.

22.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder
- die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 7 kein Versicherungsschutz besteht;
- Tieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind.

Desweiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
- Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

23. Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung (Gefälligkeitschäden)

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

24. Vermögensschäden

24.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

24.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlensvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

25. Schäden aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage

25.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – für die nach Ziffer 7 versicherten Immobilien Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Solar- bzw. einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 10 kWp, sofern diese der Versorgung der im Versicherungsvertrag versicherten Wohnungen, Häuser und Räume dient. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt.

25.2 Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Schäden die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen,
 - Schäden an den Anlagen selbst,
 - mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn oder Nutzungsausfall,
 - Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund einer Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen,
 - Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten
- und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

26. Schäden durch häusliche Abwässer

Entsprechend Ziffer 7.14.1 AHB besteht Versicherungsschutz für Sachschäden durch häusliche Abwässer.

27. Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und ähnliches).

28. Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

29. Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine Schädigung

- von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

29.1 Versichert sind – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – abweichend zu Ziffer 1.1 AHB Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, wenn

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

29.2 Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter, wenn

- der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist

oder

- der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erkennbar war.

29.3 Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an den in Ziffer 7 versicherten Grundstücken.

29.4 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Schadenverursachung während der Wirksamkeit Ihres Versicherungsvertrages erfolgt ist.

29.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn:

- Sie den Schaden verursacht haben, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Anordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- Der Umweltschaden durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden ist.
- Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, (z.B. aus einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) haben.
- Der Umweltschaden im Ausland eingetreten ist.

30. Gewässerschäden (Restrisiko)

Mitversichert ist im Rahmen der folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden (im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung)

- außer Anlagenrisiko – das sogenannte Restrisiko.

30.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Versicherungsvertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Versicherungsvertrag gewährt.)

30.2 Abweichend von Ziffer 30.1 ist jedoch versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 100 Liter/Kilogramm Fassungs-

vermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 3.1.3 AHB und 4 AHB – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bzw. der Gesamtmenge hinausgehen.

30.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

30.4 Ausschlüsse

30.4.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

30.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

31. Gewässerschäden (Anlagenrisiko für Ein- oder Zweifamilienhäuser)

31.1 Gegenstand der Versicherung

31.1.1 Versichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

31.1.2 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

31.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

31.2 Rettungskosten

31.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

31.2.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung von uns.

31.3 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

31.4 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1.3 und 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

31.5 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

32. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines bei Cosmos versicherten Kraftfahrzeuges oder -anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeuges oder -anhängers zugefügt werden.

Schäden am Ladegut bleiben ausgeschlossen.

33. Führen fremder versicherungspflichtiger Pkw im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

33.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist – **sofern der Comfortschutz vereinbart ist** – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Personenkraftwagens (Pkw) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland innerhalb der geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören, entstehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein Versicherungsschutz besteht (z.B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Mallorca-Deckung aus einer Kraftfahrzeug- oder anderweitigen Haftpflichtversicherung).

33.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Pkw.

Haben Sie als Fahrer bzw. Lenker des Pkw bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis,
- oder sind Sie infolge eines Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

sind wir gegenüber Ihnen, sofern Sie die Verletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht haben, bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR von der Leistungspflicht befreit.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Regressansprüche eines anderen Kraftfahrzeugversicherers sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

34. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand April 2016) ab.

Sofern besonders vereinbart, gilt:

35. Comfort Extra:

35.1 In Ergänzung zu unserem Comfortschutz wird der Versicherungsschutz erweitert um Leistungen aus Ihrem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag bei dem uns angegebene Haftpflichtversicherer.

Der erweiterte Versicherungsschutz umfasst Leistungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, die im Rahmen unseres Comfortschutzes nicht oder mit geringeren Entschädigungsgrenzen versichert sind.

35.2 Voraussetzung für den erweiterten Versicherungsschutz ist, dass Sie uns spätestens im Schadenfall die Vertragsunterlagen (Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen) zu dem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag einreichen.

35.3 Unabhängig davon, welche Versicherungssumme in Ihrem unmittelbar zuvor bestandenen Privat-Haftpflichtvertrag vereinbart war, beträgt die maximale Versicherungssumme insgesamt 30 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

35.4 Sofern Sie unseren Comfortschutz-Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, gilt diese Selbstbeteiligung auch für den erweiterten Versicherungsschutz.

36. Kundenbonus

Der Beitrag wird ermäßigt, wenn für Sie oder für eine in Ihrem Haushalt lebende Person ein weiterer Vertrag in der Haftpflicht-Versicherung oder ein Vertrag in der Lebensversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Renten-Versicherung) oder in der Kfz-Versicherung (für Pkw oder Kraftrad), Privaten Unfall-, Haftpflicht-, Verbundenen Hausrat- oder Verbundenen Wohngebäudeversicherung bei den Cosmos Gesellschaften besteht.

37. Junge-Leute-Bonus

Der Beitrag im Single-Tarif wird ermäßigt, sofern Sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bonus entfällt mit der Beitragsfälligkeit, die auf die Vollendung des 31. Lebensjahres folgt.